



Prot. Nr. 2019/ 832 /DR-TAA vom 29. 03. 2019

Frist für die Angebotseinreichung:
Datum 30.04.2019
Uhrzeit 12.00

BEKANNTMACHUNG DER AUSSCHREIBUNG

DIE AGENTUR FÜR STAATSGÜTER

Öffentliche Wirtschaftskörperschaft, die mit Gesetzeserlass D. Lgs. Nr. 300 vom 30. Juli 1999 in der geltenden Fassung eingerichtet wurde, um die Immobilien des Staates zu verwalten und ihre Nutzung zu rationalisieren und zu valorisieren, auch durch ihre Bewirtschaftung,

MACHT BEKANNT

dass sie beabsichtigt, mit einem öffentlich bekannt gegebenen Verfahren durch öffentliche Ausschreibung im Sinne und in Anwendung von Präsidialerlass DPR Nr. 296 vom 13/09/2005 die im Folgenden beschriebene Immobilie für eine Dauer von 6 (sechs) Jahren zu vermieten:

Gemeinde Standort	Beschreibung der Immobilie	Bestimmung	Jahresgrundmiete
Bozen	Bereich im Erdgeschoss (Eingangshalle Flur auf der Seite von Treppenhaus B) des Immobilienkomplexes mit der Bezeichnung "Finanzamt" in Bozen, Gerichtsplatz 2, mit einer Fläche von ca. 4 m ² , an einem dafür	Snack Point Automaten mit Heiß- und Kaltgetränken sowie Snacks	€ 573,00 (Euro fünfhundertdreihundriezig/00)



[Handwritten signature]

vorgesehenen und zugänglichen Ort in der Nähe von Eingang „B“, mit Vorbereitung für Wasser- und Stromanschluss.
Derzeitiger Nutzungszustand: derzeit genutzt
Katasterdaten: B.P. 1192 in K.G. Gries in E.Z. 1574/II
Fläche: ca. 4 m ²
Erhaltungszustand: normaler
Nutzungszustand
Rechtstitel: Voller Besitz



ALLGEMEINE WETTBEWERBSBEDINGUNGEN:

1. Die Ausschreibung wird mit geheimen Angeboten für einen Betrag durchgeführt, der höher oder gleich der Jahresmiete sein muss, die der Bekanntmachung der Ausschreibung zugrunde liegt.
2. Die Angebote müssen gemäß der Vorlage erstellt sein, die dieser Bekanntmachung unter **Anhang 1** beiliegt und bei der Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol – Gerichtsplatz 2 – 39100 Bozen erhältlich ist. Die genannte Vorlage kann auch unter der folgenden E-Mail-Adresse angefordert werden: dre.trentinoaltoadige@agenziademanio.it. Unter folgendem Link steht sie zum Download bereit: <http://www.agenziademanio.it/opencms/it/gare-aste/immobiliare/>.
3. Die Agentur für Staatsgüter wählt den Bewerber, der das beste gültige eingegangene Angebot eingereicht hat. Der Betrag muss größer oder gleich dem Grundbetrag der Ausschreibung sein.
4. Die Angebote können zusammen mit den Unterlagen laut Punkt 6 und Punkt 8 bei der Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol – Gerichtsplatz 2 – 39100 Bozen direkt abgegeben oder in einem versiegelten Umschlag per Einschreiben mit Rückschein an diese Adresse geschickt werden. Die Angebote müssen beim zuständigen Büro bis um **12.00 Uhr am Tag 30. April 2019 eingehen, andernfalls werden sie vom Verfahren ausgeschlossen. Ausschlaggebend ist der Stempel mit dem Eingangsdatum und -uhrzeit, der vom Protokollbüro der Agentur für Staatsgüter angebracht wird. Die Agentur für Staatsgüter haftet nicht für Angebote, die per Einschreiben oder über Dritte geschickt wurden und nicht oder verspätet ankommen, denn das Risiko für eine nicht rechtzeitige Zustellung trägt allein der Absender.**
5. Wenn im Angebot der in Zahlen und der in Worten ausgedrückte Preis voneinander abweichen, gilt der Wert, der für die Agentur für Staatsgüter günstiger ist. Es werden keine Angebote zugelassen, die per Telegramm, per E-Mail oder PEC eingesandt werden, die Bedingungen enthalten oder die unbestimmt oder mit einem einfachen Verweis auf ein anderes Angebot vom Bewerber oder anderen formuliert sind.
6. Zur Teilnahme an der Ausschreibung werden alle Interessenten zugelassen, die ihre Geschäftsfähigkeit nachweisen. Zu diesem Zweck muss jedes Angebot von der Erklärung im Sinne des DPR Nr. 445/2000 i.d.g.F. über die juristische Situation des Anbieters begleitet sein, die nach der Vorlage in **Anhang 2** zu dieser Bekanntmachung erstellt wird. Sie muss vorschriftsmäßig unterschrieben und mit einer Kopie des gültigen Personalausweises versehen sein. Das

K

Angebot muss außerdem die Zustimmung zur „Datenschutzinformation“ enthalten, die nach der Vorlage in Anhang 3 zu dieser Bekanntmachung erstellt wird und vorschriftsmäßig unterschrieben sein muss.

7. Bei einem Verzicht oder Nichterscheinen des gewählten Bewerbers am festgelegten Tag für den Vertragsabschluss verfällt jeder Anspruch seinerseits. In diesem Fall behält sich die Agentur für Staatsgüter das Recht vor, als Vertragspartner den Bewerber mit dem zweitbesten Angebot und so weiter zu benennen oder eine neue Ausschreibung bekanntzugeben.
8. Die Mappe mit dem Angebot, die versiegelt, auf den Verschlussträndem gegengezeichnet und innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist, muss – bei sonstigem Ausschluss – die folgende Aufschrift tragen: „**Ausschreibung für die Konzession Prot. Nr. 2019/832 /DR-TAA vom 29.03.2019**“ und an die Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol – Gerichtsplatz 2 – 39100 Bozen adressiert sein. Diese Mappe muss zwei Umschläge enthalten: **Umschlag A** mit den Unterlagen laut Punkt 6 (Anhang 2 und Anhang 3) und **Umschlag B** mit dem „**WIRTSCHAFTLICHEN ANGEBOT**“, das unter Verwendung der Angebotsvorlagen laut Punkt 2 (Anhang 1) erstellt wurde, sowie einem Vertragsentwurf, der für die Einsichtnahme und Annahme unterschrieben wurde. Angebote, die ohne Unterschrift der oben angegebenen, zum Vertragsabschluss berechtigten Person/en eingehen, werden als nichtig betrachtet. Die beiden Umschläge müssen verschlossen, gegengezeichnet und versiegelt sein.
9. Nach Eingang aller Angebote in den vorgesehenen Fristen wird am **Tag 06. Mai 2019 um 15.00 Uhr** am Sitz der Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2 in Bozen, eine eigens zusammengestellte Kommission die Zulässigkeit der Mappen prüfen, die Umschläge öffnen und die formelle Korrektheit der Unterlagen und der Angebote überprüfen und so auf der Grundlage des besten wirtschaftlichen Angebots den Vertragspartner benennen. Die Benennung des Vertragspartners erfolgt auch, wenn nur ein gültiges Angebot vorliegt. Das Ergebnis dieser Vorgänge wird in einem eigenen Protokoll festgehalten.
10. Wenn zwei oder mehr Wettbewerber, die bei der Eröffnung der Umschläge anwesend sind, das gleiche Angebot vorlegen und dieses gültig ist, wird in derselben Sitzung eine Auswahl zwischen nur diesen mit der Methode der geheimen Angebote durchgeführt. Derjenige, der als der bessere Bieter daraus hervorgeht, wird als Umschlagsempfänger erklärt. Wenn die Wettbewerber, die dasselbe Angebot eingereicht haben, oder nur einer von diesen nicht bei der Sitzung anwesend sein sollten, wird der Umschlagsempfänger ausgelost.



11. Auf das Protokoll der Vergabe folgt der Abschluss des Mietvertrages bei der Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol. Tag und Uhrzeit werden dem Gewinner der Ausschreibung vom zuständigen Büro mitgeteilt. Diese Bekanntmachung bindet die Agentur für Staatsgüter nicht an die Vermietung der Immobilie. Die Konzessionsurkunde für die Nutzung der Immobilie unterliegt dem DPR 296/2005 vom 13.09.2005 und der geltenden einschlägigen Gesetzgebung.

Im Einzelnen wird präzisiert:

- Der Mieter muss die Immobilie, die in dem sachlichen und rechtlichen Zustand vermietet wird, in dem sie sich derzeit befindet, für den festgelegten Zweck nutzen.
- Die Kosten für die gewöhnliche Instandhaltung der Immobilie gehen zu Lasten des Mieters.
- Der Mieter darf an der vermieteten Immobilie ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Agentur keine Änderungen, Ergänzungen, Erneuerungen oder anderes anbringen.
- Der Mieter übernimmt die Pflicht, bei den zuständigen Einrichtungen/Ämtern eventuelle Genehmigungen/Lizenzen zu beantragen, die für die Nutzung der Immobilie für den vorgesehenen Zweck erforderlich sind.
- Die vergebende Verwaltung wird freigestellt von jeder und jeglicher Haftung für Schäden, die durch die Vermietung der Immobilie an Personen, Sachen, Tieren entstehen könnten.
- Eine Untervermietung/Untervergabe der Immobilie ist verboten.
- Für die Unterzeichnung des Vertrages muss zugunsten der Agentur für Staatsgüter eine Mietkaution in Höhe einer Jahresmiete hinterlegt werden.
- Alle Kosten für den Vertrag einschließlich Stempel- und Eintragungsgebühren werden vom Mieter übernommen.
- Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, die Vorschriften in dieser Ausschreibung einzuhalten.
- Die Vermietung wird für eine Dauer von 6 Jahren gewährt. Bei Ablauf der Konzession kann sie im Sinne von Art. 2, Abs. 4 und 5 des DPR 296/2005 formell verlängert werden. Eine stillschweigende Verlängerung ist verboten.
- Für alles, was nicht in dieser Urkunde vorgesehen ist, wird ausdrücklich auf die geltenden einschlägigen Gesetze verwiesen, insbesondere auf DPR 296/05 und das italienische BGB.

12. Der Vertrag ist ab dem Zeitpunkt der Unterschrift verbindlich für den Mieter, während er es für die Agentur für Staatsgüter erst nach dem vorgeschriebenen Vermerk für die Ausführungsgenehmigung ist.

13. Eventuelle weitere Informationen können bei der Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, Kontaktperson: Dott.ssa Laura Barna, Tel. 0471/408577, erbeten werden.

14. Die Agentur für Staatsgüter als Verantwortliche für die Datenverarbeitung verarbeitet die mitgeteilten Daten gemäß Verordnung (EU) Nr. 679/2016.
15. Die vorliegende Aufforderung und das gesamte Verfahren unterliegen dem italienischen Gesetz. Für alle eventuellen Streitfälle in diesem Zusammenhang ist ausschließlich das Gericht Bozen zuständig.
16. Im Sinne des Gesetzes wird als Verfahrensverantwortliche die Leiterin der territorialen Dienste der Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, Arch. Ivana Zanini benannt.
17. Die gesamten Unterlagen müssen in italienischer oder deutscher Sprache abgegeben werden.

HINWEIS:

Es wird im gesetzlichen Sinne der Art. 353 und 354 des geltenden Strafgesetzbuches gegen jeden vorgegangen, der mit Gewalt oder Drohungen oder mit Geschenken, Versprechungen, Absprachen oder anderen betrügerischen Mitteln die Ausschreibung verhindert oder stört oder der die Anbieter davon entfernt sowie gegen jeden, der für Geld oder andere gegebene oder versprochene Vorteile für sich selbst oder andere von der Teilnahme Abstand nimmt.

Bozen, den 29.03.2018

Der Verantwortliche der Regionaldirektion
Sebastiano Caiazza



Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.